



# Berechnung der Spitzenzeiten:

Gemäß § 4 (1) Z 1 SVRG wurden die Zeitfenster 8:00 – 12:00 und 17:00 – 19:00 an Werktagen (Zeitraum 24.12.2022 – 8.1.2023 gänzlich ausgenommen) als Hochverbrauchstunden ermittelt.

Jene Hochverbrauchstunden, in denen der Bruttostromverbrauch, der voraussichtlich nicht mit Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt wird, am höchsten ist, werden gemäß § 4 (1) Z 2 SVRG als Spitzenzeiten ermittelt.

Zu diesem Zweck wird gemäß § 4 (2) SVRG auf Basis von Vergangenheitswerten ein Grenzwert für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen festgelegt, bei dessen Unterschreitung die jeweilige Stunde jedenfalls den Spitzenzeiten zu zuordnen ist.

Als erneuerbare Quellen werden dabei die volatilen Erzeugungsarten Wind, Photovoltaik, Laufwasserkraft und Biomasse herangezogen. Eine mehrtägige Vorschau der Spitzenzeiten erfolgt auf Basis der aktuell verfügbaren Prognosen aus diesen Energiequellen, wobei die Spitzenzeiten eines Tages nach Ablauf der für diesen Tag geltenden Frist gemäß §14 Abs. 2 SVRG nicht mehr aktualisiert werden.